

Bezirkshauptmannschaft Mödling

2340 Mödling, Bahnhofplatz 1 - Allgemeiner Parteienverkehr
Dienstag 7.30-12 Uhr und 16-19 Uhr; Freitag 7.30-12 Uhr
Volksbank Mödling, Kto.-Nr. 2840 · Landes-Hypothekenbank NÖ, Kto.-Nr. 3555-00560 · Sparkasse Baden, Kto.-Nr. 1500-000037

Bezirkshauptmannschaft Mödling, PLZ 2340

An die
Stadtgemeinde Mödling
z.Hdn.d.Hr. Bürgermeister

2340 Mödling

Beilagen

9-N-8404

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02236) 88 511 Durchwahl	Datum
	Dr. Nistl	Kl. 74	18. Juli 1984

Betrifft
Vorkommen des Geradfrüchtigen Hornköpfchens auf Parz.Nr. 1357/4, KG.
Mödling, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, das Vorkommen des "Geradfrüchtigen Hornköpfchens (*Ceratocephala orthoceras*)" auf Parz.Nr. 1357/4 (EZ. 3981) KG. Mödling, und zwar im Bereich der Straßenböschung der Guntramsdorferstraße zur Parzelle Nr. 1352 (EZ. 3874), das ist südlich der Kreuzung mit der Technikerstraße im Ausmaß von 17 x 5 m zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. wird verfügt, daß ein Mähen dieses Böschungsbereiches jeweils erst ab 20. Mai jeden Jahres erfolgen darf.

Die Straßenböschung darf nicht beschädigt oder verändert werden. Eingriffe baulicher, kulturtechnischer und auch landwirtschaftlicher Art dürfen nur nach besonderer Bewilligung durch die Behörde erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. wird die Stadtgemeinde Mödling verpflichtet, die Erhaltung, Pflege und Aufzucht des Naturdenkmales zu übernehmen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Naturschutzverein Schöffel, Bezirksgruppe Mödling, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling die Unterschutzstellung des gegenständlichen Vorkommens des Geradfrüchtigen Hornköpfchens beantragt.

Sowohl aus dem Gutachten des Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, Walter Redl, vom 31. Jänner 1984 als auch aus dem Gutachten des Univ.-Doz. Dr. M. A. Fischer vom Institut für Botanik der Universität Wien vom 16. April 1984 ist zu entnehmen, daß es sich beim Geradfrüchtigen Hornköpfchen (*Ceratocephala orthoceras* = *Ceratocephala testiculata*) um eine äußerst selten gewordene Pflanze handelt.

Aus dem Gutachten des Dr. M. A. Fischer:

"Die Gattung Hornköpfchen (*Ceratocephala*) ist eine bemerkenswerte kurzlebige (einjährige) Verwandte des Hahnenfusses. Sie bestehen aus nur 2 Arten (dem Sichelfrüchtigen und dem Geradfrüchtigen H.) mit südwestasiatisch zentrierter Verbreitung. Diese beiden Arten kamen im vorigen Jahrhundert und noch bis in unser Jahrhundert hinein in Ackerland, an Straßenrändern und ähnlichen Standorten sehr vereinzelt auch in Mitteleuropa vor. Wohl im Zuge der Intensivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft sind sie mittlerweile in Deutschland völlig ausgestorben, ebenso in Böhmen und Mähren (für beide Länder laut Damboldt in HEGI 1974). Ob die in der Literatur angegebenen slowakischen Vorkommen (bei Preßburg/Bratislava) tatsächlich noch existieren, ist sehr fraglich. Ebenso ungewiß ist es, ob die wenigen in Ungarn beobachteten Vorkommen heute noch bestehen. Jedenfalls handelt es sich auch in den benachbarten Ländern um eine Rarität.

In Österreich gab es in Wien und Umgebung früher einige wenige Fundorte beider Arten. Das Sichelfrüchtige H. ist schon lange nicht mehr beobachtet worden und mit großer Gewißheit in Österreich ausgestorben. Vom Geradfrüchtigen Hornköpfchen sind heute nur zwei extrem kleinflächige Vorkommen bekannt: das eine liegt im Burgenland (Straßenböschung bei Neusiedl am See) und das andere in Niederösterreich; eben das nun endlich zu schützende beim Mödlinger Friedhof. (Vgl. Janchen 1958, 1972.)

Die nächsten Fundorte des Hornköpfchens liegen in Osteuropa und im anschließenden Westasien (Türkei, Persien, Afghanistan, Westsibirien etc.). - Möglicherweise handelt es sich beim Hornköpfchen

um eine jener Pflanzen, die durch die osmanischen Feldzüge aus dem Südosten erst im 16./17. Jahrhundert in den Wiener Raum verschleppt wurden und von hier aus vereinzelt ins zentrale Mitteleuropa vorstoßen konnten. Das Jubiläum der Zweiten Wiener Türkenbelagerung im vergangenen Jahr böte uns diesfalls Anlaß dafür zu sorgen, daß dieses interessante Pflänzchen - als Osmanenerbe - vor dem Untergang bewahrt werden kann. Ebenso wahrscheinlich aber ist es, daß unser Gewächs kein osmanischer Neophyt, sondern ein Archäophyt ist und somit zur großen Gruppe jener Pflanzen unseres Kulturlandes zählt, die Jahrtausende lang (seit dem Beginn des Ackerbaues in der Jungsteinzeit) mit uns gelebt haben und erst heue durch - bekanntlich ja ökologisch durchaus problematische - moderne Methoden der Landeskultur zum Verschwinden gebracht werden und unsere Organismenwelt verarmen lassen.

Da das Mödlinger Hornköpfchen, wie oben erwähnt, nur eine einzige nähere Verwandte hat, die aus unserem Bereich bereits verschwunden ist, wird durch die geplante Unterschutzstellung der in Rede stehenden Straßenböschung eine ganze Pflanzengattung (also nicht bloß eine Art) vor dem Untergang bewahrt werden. Diese Gattung übrigens stellt eine sehr eigentümliche Weiterentwicklung des Typus "Hahnenfuß" dar, vor allem in Bezug auf Lebensform und Fruchtbildung: Es handelt sich um eine sogenannte Frühlingsephemere, also um ein äußerst kurzlebiges kleines Pflänzchen, das im Herbst keimt, als winziger Keimling im Rosettenstadium den Winter überdauert, im Vorfrühling blüht und innerhalb von wenigen Wochen seine Samen reift und abstirbt. Wie alle Einjährigen ist sie auf die Fortpflanzung durch Samen angewiesen. Die Früchte zeigen einen von der verwandten Gattung Hahnenfuß (*Ranunculus*) stark abweichenden Bau, insofern sie einen langen hornartigen Schnabel ausbilden; das gesamte, aus einer Blüte hervorgehende Fruchtköpfchen, aus mehreren Früchten zusammengesetzt, gab der Gattung den Namen, verleiht der Pflanze ihr charakteristisches und sonderbares Aussehen und wird - ökologisch betrachtet - als Klettfruch verbreitet."

Zur Erhaltung des seltenen Pflanzenvorkommens mußten die im Spruch angeführten Schutzmaßnahmen im Sinne der zitierten Bestimmung verfügt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten.

Ergeht gleichlautend an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zl. GR-24/19
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Bezirksgericht Mödling, Grundbuch, Elisabethstr. 2, 2340 Mödling, gem. § 15 NÖ Naturschutzgesetz - mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch und Übermittlung von je zwei ex offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und eines Grundbuchsauszuges nach Ersichtlichmachung.
5. die Universität Wien, Institut für Botanik und Botanischer Garten, Univ.-Doz. Dr. M. A. Fischer, Rennweg 14, 1030 Wien

Für den Bezirkshauptmann
D r . . . N i s t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist

am _____
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 9. Aug. 1984
Für den Bezirkshauptmann:

